

**17. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
in der Stadt Rahden vom 19.12.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 214/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 21.12.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.12.1994 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

		nachrichtlich bisherige Gebühr
(2) Die Benutzungsgebühr für eine Restmülltonne beträgt, für einen		
60 l-Behälter	3,80 €	3,30 €
80 l-Behälter	4,90 €	4,40 €
120 l-Behälter	7,60 €	6,60 €
240 l-Behälter	15,20 €	13,20 €

monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen 1,1 cbm Restmüllbehälter beträgt bei

4-wöchentlicher Leerung	56,50 €	55,00 €
3-wöchentlicher Leerung	82,50 €	82,50 €
2-wöchentlicher Leerung	113,00 €	110,00 €
wöchentlicher Leerung	226,00 €	220,00 €

monatlich.

(3) Die Benutzungsgebühr für eine Biotonne beträgt für einen

60 l-Behälter	5,60 €	4,75 €
---------------	--------	--------

80 l-Behälter	7,80 €	7,20 €
120 l-Behälter	11,20 €	9,50 €
240 l-Behälter	22,20 €	19,00 €

monatlich.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt zu einem Preis von 5,00 € (bisher 4,50 €) je Beistellsack käuflich erworben werden.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr betragen

pro 10 kg 3,50
(Wiegung bei Abholung).

Für die Anfahrt wird zusätzlich eine Pauschale von 7,00 € berechnet. Bei Nichtabmeldung der Abfuhr wird ebenfalls die Anfahrt Pauschale von 7,00 € berechnet.

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für folgende Leistungen werden gesonderte Service-Gebühren erhoben:

Größentausch der Bio- und Restmüllabfallbehälter sowie Auslieferung/Abholung zusätzlicher Gefäße für die Bio- und Restmüllabfuhr nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung:

13,00 € je Vorgang

Die Service-Gebühr wird auch berechnet, wenn ein angemeldeter Tausch durch Verschulden des Abfallbesitzers nicht vorgenommen werden kann.

Die Auslieferung zum Zweck des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keine Nachnutzung gibt. Wenn am selben Grundstück gleichzeitig mehrere Behälter ausgetauscht werden, wird nur ein Vorgang abgerechnet. Weiterhin gilt dies nicht für den Tausch bei einer Beschädigung durch das Müllfahrzeug oder beim Verschlucken der Tonne durch das Müllfahrzeug.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die nach § 2 Abs. 4 erworbenen Beistellsäcke gelten mit dem Kauf als entrichtet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 16.12.2024

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

